



23.11.2017

STELLUNGNAHME

des Haushaltskontrollausschusses

für den Haushaltsausschuss

zu dem Thema „Der Nächste MFR: Vorbereitung des Standpunkts des
Parlaments zum MFR nach 2020“
(2017/2052(INI))

Berichterstatter: Petri Sarvamaa

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Haushaltskontrollausschuss ersucht den federführenden Haushaltsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

Ziele des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR)

1. weist darauf hin, dass die Mittel für den MFR so hoch angesetzt werden sollten, dass mit ihnen strategisches Wachstum, ein europäischer Mehrwert, eine Stärkung der Wirtschaft in der EU sowie europäischer gesinnte Gesellschaften sichergestellt werden können; betont, dass der Haushalt der EU verständlich und transparent sein sollte;

Angeleichung von Haushalts- und Strategiezyklus

2. weist darauf hin, dass sich der auf sieben Jahre angelegte MFR nicht mit den fünfjährigen Mandaten von Parlament und Kommission deckt und auch nicht mit dem zehnjährigen strategischen Planungszyklus der Union sowie der Strategie Europa 2020 übereinstimmt; ist der Ansicht, dass diese mangelnde Synchronisierung die demokratische Legitimierung der Union und die Leistungsfähigkeit ihrer politischen Steuerung untergraben könnte, da es zu Situationen kommen könnte, in denen Parlament und Kommission durch Vereinbarungen über politische Ziele und Finanzen gebunden sind, die im vorangehenden Finanzplanungszeitraum beschlossen wurden; betont, dass dies den Eindruck erwecken könnte, dass die Wahlen zum Europäischen Parlament im Kontext der langfristigen Haushalts- und Strategieplanung eigentlich unbedeutend sind;
3. bekräftigt seinen Standpunkt, wonach die Laufzeit des MFR von sieben auf fünf Jahre verkürzt werden sollte, damit sie an die politischen Mandatszeiträume von Parlament und Kommission angeglichen wird¹, wobei hierdurch die Umsetzung oder Verwaltung der laufenden Programme nicht gefährdet werden darf und gleichzeitig eine Strategie für langfristige Programme von fünf plus fünf Jahren mit einer obligatorischen Zwischenbewertung vorgesehen werden sollte; weist darauf hin, dass sich 2020 die Gelegenheit bietet, den langfristigen Strategiezyklus mit dem Haushaltszyklus in Übereinstimmung zu bringen, und empfiehlt nachdrücklich, diese Gelegenheit zu nutzen; ist der Ansicht, dass die Kommission auch die Möglichkeit prüfen sollte, ein fortlaufendes Programm einzuführen, in dem jeder MFR zwar dieselbe Laufzeit hätte wie heute, sich aber teilweise mit dem vorangehenden überlappen würde, damit natürlich vorkommende Höhen und Tiefen ausgeglichen werden könnten;

Umfassende Überprüfung der EU-Ausgaben

4. weist darauf hin, dass der Europäische Rechnungshof in seinem Jahresbericht und seinen Sonderberichten² auf viele Fälle hingewiesen hat, in denen die EU-Ausgaben hätten strategischer geplant werden und bessere Ergebnisse erzielen können; bedauert

¹ Siehe Ziffer 73 seiner Entschließung vom 6. Juli 2016 zur Vorbereitung der Überarbeitung des MFR 2014–2020 nach der Wahl: Beitrag des Parlaments im Vorfeld des Kommissionsvorschlags (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0309) sowie Ziffer 5 seiner Entschließung vom 27. April 2017 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil der Beschlüsse betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, sind (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0143).

² Siehe z. B. Sonderberichte des Europäischen Rechnungshofs Nr. 4, 8, 19 und 23 von 2016.

diesbezüglich, dass die Mittel für größere Ausgabenprogramme und -regelungen oft nicht den politischen Zielen des zehnjährigen Strategieplanungszyklus entsprachen und so möglicherweise zu widersprüchlichen Ergebnissen führen;

5. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag für den MFR für die Zeit nach 2020 zusammen mit einer detaillierten Beschreibung der strategischen Prioritäten, gemäß denen der Entwurf des MFR aufgestellt wurde, vorzulegen; betont, dass diese Prioritäten bei der Ausarbeitung einer umfassenden Strategie Europa 2030, die vor der Annahme des Pakets zum MFR für den Zeitraum nach 2020 durch den Rat vom Parlament eingehend zu prüfen ist, berücksichtigt werden sollten;
6. ersucht die Kommission, vor der Ausarbeitung ihres Vorschlags für einen neuen MFR eine gründliche und umfassende Ausgabenüberprüfung zu erstellen, in der Folgendes bewertet wird:
 - inwieweit die Mittelzuweisung im EU-Haushalt die strategischen Prioritäten und Möglichkeiten der EU zur Schaffung eines Mehrwerts wiedergibt, insbesondere in Politikbereichen, die sich als sehr ressourcenaufwendig erwiesen haben, jedoch nur eine verteilende Funktion haben, wie etwa die Kohäsionspolitik und die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP), sowie in politischen Prioritätsbereichen der jüngsten Zeit, in denen in Zeiten sich ändernder Umstände ungenügende Haushaltsmaßnahmen bereitgestellt wurden, wie etwa für die Zuwanderungspolitik und im Außenbereich;
 - inwieweit die EU-Programme und -Maßnahmen zum Erreichen der strategischen Prioritäten beitragen, ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis bieten und das Risiko von Unregelmäßigkeiten eindämmen können, wie dies im Themenpapier des Europäischen Rechnungshofes vom 3. November 2016 über die Halbzeitüberprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014–2020¹ vorgeschlagen wurde;
 - inwieweit verschiedene EU-Programme und -Regelungen kohärent zusammenwirken, insbesondere in Bereichen, in denen nicht eindeutig festgelegte Ziele oder eine nicht eindeutig vorgegebene Umsetzung zu widersprüchlichen Ergebnissen und ineffizienten Ausgaben führen können;
 - welche Programme sich überhaupt nicht als effizient erwiesen oder keinen Mehrwert erbracht haben, damit diese eingestellt werden und so die Programme, die nachweisbar einen echten Mehrwert erbracht haben, gefördert werden können;
7. fordert die Kommission ferner auf, im Einklang mit der im Sonderbericht Nr. 19/2016 des Europäischen Rechnungshofs² abgegebenen Empfehlung vor der Ausarbeitung ihres Vorschlags für einen neuen MFR eine vergleichende Analyse der Durchführungskosten für Zuschüsse und rückzahlbare finanzielle Unterstützung (hauptsächlich durch Finanzierungsinstrumente) für den Programmplanungszeitraum 2014–2020 durchzuführen, um die tatsächliche Höhe dieser Kosten zu ermitteln;
8. fordert die Kommission auf, die Ergebnisse der Ausgabenüberprüfung beim Entwurf des

¹ Siehe Ziffer 55.

² Sonderbericht Nr. 19/2016 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Vollzug des EU-Haushalts durch Finanzierungsinstrumente: aus dem Programmplanungszeitraum 2007–2013 zu ziehende Lehren“.

Vorschlags für den MFR und bei der Ausarbeitung einer umfassenden Strategie Europa 2030 sorgfältig zu berücksichtigen; besteht diesbezüglich darauf, dass die Kommission dafür sorgt, dass die Verwaltungs- und Kontrollmechanismen auf allen Ebenen und in allen Phasen des EU-Haushaltsrahmens zuverlässig sind und dass Betrug und Unregelmäßigkeiten effizient aufgedeckt und verhindert werden können; fordert die Kommission auf, zu einer risikobasierten Bewertung überzugehen, bei der die Kontrollmittel stärker denjenigen Regionen und Politikbereichen zukommen, in denen sich die Gefahr von Unregelmäßigkeiten als höher erwiesen hat;

Flexibilität im Hinblick auf die Ziele und neuen Prioritäten

9. weist darauf hin, dass die Politikbereiche der Union verschiedene kurz-, mittel- und langfristige Ziele haben können, deren Verwirklichung nicht notwendigerweise durch einen einzigen MFR festgelegt werden kann; ist der Auffassung, dass es sinnvoll wäre, ein neues Gleichgewicht zwischen der Festlegung der politischen Agenda, der Umsetzung von Maßnahmen und den finanziellen Rahmenbedingungen in Erwägung zu ziehen;
10. fordert die Kommission auf, die Machbarkeit einer wirklichen Haushaltsflexibilität mit Blick auf politische Ziele zu prüfen, indem insbesondere ein laufendes, auf fünf Jahre angelegtes Haushaltsplanungsprogramm, eine oder mehrere Revisionsklauseln im Hinblick auf Ziele und Strategien und ein Programm für eine fortlaufende Bewertung eingerichtet werden; erwartet mehr interne Flexibilität unter den Rubriken und Haushaltsjahren, damit die neuen MFR-Obergrenzen maximal ausgenutzt werden können;
11. weist darauf hin, dass die EU im Laufe des MFR-Zeitraums vielen neuen Herausforderungen gegenüberstehen könnte; fordert die Kommission auf, bei der Haushaltsplanung Flexibilität zu bieten, sodass unerwarteten Veränderungen der Umstände effizienter begegnet werden kann; ist diesbezüglich der Auffassung, dass nach wie vor angemessene Notfallmaßnahmen ergriffen werden müssen, die mit anderen Maßnahmen abgestimmt sein sollten, um Krisen in Europa entgegenzuwirken, vor allem in den Bereichen Landwirtschaft und Migration, wobei gleichzeitig Maßnahmen ergriffen werden sollten, durch die sichergestellt wird, dass die Rolle des Parlaments bei der Umsetzung und Annahme des MFR vollständig respektiert wird und der Rat nicht ohne die Zustimmung des Parlaments handelt;
12. erinnert an die Sorge des Parlaments, dass die finanzielle Komplexität aufgrund der Interaktion von über tausend Finanzierungsinstrumenten und Treuhandfonds und von zahlreichen nicht in der Bilanz der Union verzeichneten Finanzierungsmechanismen, mit denen die Maßnahmen der Union unterstützt werden, einen wichtigen Grund darstellt, warum die demokratische Rechenschaftspflicht der vielen verschiedenen Haushalte unmöglich sein könnte; fordert neben der Vereinfachung im Hinblick auf die übergroße Anzahl von Haushalten mehr Flexibilität beim bereichsübergreifenden Einsatz unterschiedlicher Finanzierungsinstrumente, damit die restriktiven Vorschriften abgebaut werden, die die Begünstigten daran hindern, für Projekte mit entsprechenden Zielen mehrere Programme zu nutzen;
13. wiederholt seine Forderung, den Europäischen Entwicklungsfonds in den EU-Haushalt zu integrieren, um die Ursachen übermäßiger Zuwanderung besser kontrollieren und bekämpfen zu können, und ihn so zu gestalten, dass er den Politikbereichen und Strategien der Union entspricht, indem Instrumente und Methoden aus der Haushaltskompetenz der

Union übernommen werden; ist der Auffassung, dass die gemeinsamen europäischen Herausforderungen in der Entwicklungspolitik durch eine gemeinsame Verwaltung aus EU-Haushaltsmitteln besser bewältigt werden können;

Begründeter Bedarf und europäischer Mehrwert

14. befürwortet den Vorschlag des Europäischen Rechnungshofes in seinem Themenpapier über die Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens 2014–2020¹, dass es besser sei, die Laufzeit von Programmen und Regelungen an die politischen Erfordernisse und die Bedürfnisse der Bürger statt an die Dauer des Finanzplanungszeitraums zu koppeln;
15. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission in der Lage sein sollten, den Bedarf an EU-Finanzmitteln stichhaltig zu begründen und vor der Festlegung der Ausgabenhöhe anzugeben, welche Ziele erreicht und welche Ergebnisse erzielt werden sollen, wobei insbesondere die tatsächlichen Bedürfnisse der Bürger zu berücksichtigen sind, und zwar im Rahmen eines integrierten und territorialen Ansatzes; fordert die Kommission auf, die Kriterien für europäischen Mehrwert eindeutig zu definieren, damit etwaigen Unklarheiten in den Entscheidungen über die Ausgaben der EU vorgebeugt wird; weist zudem darauf hin, dass vor jedem Haushaltsbeschluss die Grundsätze der Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten sind;
16. ist der Ansicht, dass Regionen, deren Rechnungslegung im Einklang mit den europäischen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor erfolgt, die Transparenzanforderungen der EU bestmöglich erfüllen; weist zudem darauf hin, dass eine Rechnungslegung in Form der doppelten Buchführung der optimale Weg wäre, um die Berichtspflichten von Regionen und Förderinstituten gegenüber der Kommission zu erleichtern; fordert, dass die Umsetzung und laufende Anpassung der Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor als weiterer Anreiz durch die EU kofinanziert wird;
17. legt der Kommission nahe, die Struktur und die Zusammensetzung der EU-Ausgaben für die Kohäsionspolitik weiter zu verbessern und zu straffen, um erfolgreich gegen die Unterschiede und das Gefälle zwischen städtischen und ländlichen Räumen und verschiedenen Mitgliedstaaten vorzugehen, die Prozesse der Vertiefung der Unterschiede umzukehren, die Fragmentierung zu überwinden und künftig eine stabile Entwicklung der EU als eine demokratische, starke und durch Zusammenhalt geprägte Gemeinschaft zu gewährleisten; bekräftigt seinen Standpunkt, wonach zusätzliche politische Prioritäten mit zusätzlichen Finanzmitteln einhergehen und nicht zulasten bestehender EU-Strategien finanziert werden sollten; ist der Ansicht, dass die wirtschaftliche, soziale und territoriale Kohäsionspolitik der Union weniger entwickelte Regionen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit nach wie vor unterstützen kann, ersucht die Kommission jedoch, nicht nur eine rein umverteilende finanzielle Unterstützung zu gewähren, sondern sich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bedürfnisse der Bürger stärker auf Entwicklung und Modernisierung des Wachstums, Innovation, Mobilität, Klimawandel, den Schutz des Landes vor von Menschen verursachten Katastrophen und Naturkatastrophen, Energiewende und ökologischen Wandel sowie auf die territorialen Auswirkungen der Maßnahmen der EU zu konzentrieren und dabei für die gesamte EU dieselben Kriterien

¹ Siehe Ziffern 39 und 40.

anzuwenden; weist außerdem darauf hin, dass ein derartiger ortsbezogener Ansatz einen europäischen Mehrwert sowie einen Wert für Unionsbürger schafft und von entscheidender Bedeutung ist, wenn es darum geht, das Ziel eines intelligenten, nachhaltigen und inklusiven Europas zu erreichen, da er Flexibilität bei der Formulierung integrierter Antworten im Hinblick auf unterschiedliche territoriale Bedürfnisse bietet, ohne den thematischen Schwerpunkt der EU-Maßnahmen aus dem Auge zu verlieren;

18. bekräftigt seine Forderung, die Verwaltungsstruktur der Kohäsionspolitik auf allen Verwaltungsebenen zu vereinfachen, ebenso wie das Kontrollsystem, das stärker auf gegenseitiger Anerkennung und Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Kontrollbehörden beruhen sollte, um die Verwaltungslast zu verringern; ist der Ansicht, dass die Maßnahmen der Union für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt stärker auf die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Regionen konzentriert sein sollten, um ihre tatsächlichen Schwächen auszugleichen und ihre Stärken zu fördern;
19. weist darauf hin, dass die bisherige Entwicklung der Begünstigten von Mitteln der Kohäsionspolitik bei der Zuweisung von EU-Mitteln stärker berücksichtigt werden sollte; fordert die Kommission auf, ein überarbeitetes System der Kofinanzierungsätze für Vorhaben im Rahmen der Kohäsionspolitik vorzulegen, bei dem die bisherigen Entwicklungen gewürdigt werden und der Anteil der EU-Finanzierung in Bereichen, in denen bereits Fortschritte erzielt wurden, verringert wird;
20. weist darauf hin, dass ein neues Gleichgewicht zwischen einerseits der GAP und der Kohäsionspolitik und andererseits den anderen internen Politikbereichen der EU sowie einer verstärkten externen Handlungsfähigkeit der Union (einschließlich in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung) gefunden werden muss; ruft die Kommission auf, bei der Vorbereitung ihres Vorschlags für den MFR in der Zeit nach 2020 und bei der Reform und Umsetzung der Finanzierungsinstrumente der EU wie etwa des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) die Zusammenarbeit im Sicherheits- und Verteidigungsbereich in den Mittelpunkt zu rücken; unterstützt die Idee einer weiteren Integration Europas und konkreter Initiativen im Sicherheits- und Verteidigungsbereich;
21. erinnert an seine Bemerkungen¹ über die nicht tragfähige Struktur der GAP-Ausgaben; stellt mit Besorgnis fest, dass 44,7 % aller landwirtschaftlichen Betriebe der Union über ein Jahreseinkommen von weniger als 4 000 EUR verfügten; stellt mit noch größerer Besorgnis fest, dass im Durchschnitt 80 % der Begünstigten von Direktzahlungen im Rahmen der GAP rund 20 % der Zahlungen erhielten, und empfiehlt, dass die Kommission eine Deckelung der GAP-Zahlungen veranlasst, damit diese Anomalie korrigiert wird; weist darauf hin, dass größere landwirtschaftliche Betriebe in Zeiten von Einkommensschwankungen oder Krisen nicht notwendigerweise im selben Ausmaß eine Unterstützung für die Stabilisierung der Einkommen benötigen wie kleinere Betriebe, da sie oft Nutzen aus potenziellen Skaleneffekten ziehen, die ihre Krisenanfälligkeit verringern können; ist der Auffassung, dass sich die Finanzierungsmechanismen der GAP stärker auf landwirtschaftliche Betriebe mit besonderen Einschränkungen konzentrieren

¹ Siehe Ziffer 207 seiner Entschließung vom 27. April 2017 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil der Beschlüsse betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, sind (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0143).

könnten, nämlich auf kleine landwirtschaftliche Betriebe und Betriebe in klimatisch und geografisch schwierigen und wenig besiedelten Gebieten;

22. fordert die Kommission auf, im Rahmen der Überlegungen zu einer vereinfachten und modernisierten GAP eine andere strategische Ausrichtung oder ein anderes Verteilungsmodell der Direktzahlungen zu veranlassen, um zu einer besseren Verwendung öffentlicher Mittel für Agrarumwelt- und Klimaschutzziele zu gelangen; betont jedoch, dass ein Finanzausgleich zur Deckung der Kosten für die Aufrechterhaltung hoher Gesundheits- und Umweltstandards bei der Lebensmittelproduktion und der hohen Erzeugungskosten aufgrund schwieriger klimatischer Bedingungen in manchen Gebieten nötig ist, da die landwirtschaftlichen Betriebe Europas oft unter dem globalen Wettbewerb leiden;

Wie die Situation noch offener Mittelbindungen beendet werden kann: Auswirkungen des Fehlens einer echten Bewertung und einer wirksamen Haushaltskapazität

23. bedauert sehr, dass einerseits aufgrund von Verzögerungen bei der Einreichung von Zahlungsanträgen durch die Mitgliedstaaten, andererseits aufgrund der Tatsache, dass die Kommission die Programme mit erheblicher Verspätung vorschlägt, nach wie vor noch abzuwickelnde Mittelbindungen in großem Umfang bestehen; weist darauf hin, dass eine wirksame Bewertung und Überprüfung der Haushaltsausführung unter diesen Umständen weder zur Halbzeit noch am Ende des Programmplanungszeitraums möglich ist; bedauert, dass dadurch auch die Fähigkeit der Haushaltsbehörde, Prognosen anzustellen, beeinträchtigt wird; bedauert insbesondere, dass die noch abzuwickelnden Mittelbindungen Ende 2016 stark zugenommen und 238 Mrd. EUR erreicht haben und dass die Zunahme im Vergleich zu 2015 mit über 21 Mrd. EUR doppelt so hoch ausfiel wie ursprünglich erwartet;
24. weist darauf hin, dass diese Situation vor allem auf die sehr geringe Einreichungsquote von Zahlungsaufforderungen durch Mitgliedstaaten für 2014–2020 zurückzuführen ist und dass dies die Wirksamkeit der europäischen Struktur- und Investitionsfonds untergraben könnte; ersucht die Kommission, die Ursachen für die Verzögerungen bei der Einreichung von Zahlungsaufforderungen durch Mitgliedstaaten zu analysieren und insbesondere die Gesamtarchitektur der Strukturfonds erneut zu überprüfen, um den Prozess der EU-Programmgestaltung, der Überwachung durch die Kommission und der Umsetzung durch die Behörden der Mitgliedstaaten zu beschleunigen;
25. fordert die Kommission auf, den Mehrwert der n+2- und n+3-Bestimmungen für die Auszahlung von Strukturfondsmitteln zu überprüfen und einen Vorschlag zu unterbreiten, wonach die Mitgliedstaaten zum Ende des Programmzeitraums verpflichtet sind, nicht genutzte Strukturfondsmittel an den EU-Haushalt zurückzuzahlen;

Ergebnisorientierter Haushalt: Rahmen zur Bestimmung der Obergrenzen

26. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den EU-Haushalt gemäß den Grundsätzen der ergebnisorientierten Haushaltsplanung signifikant zu modernisieren und neu zu gestalten – wobei die sozialen Auswirkungen dieser Haushaltsplanung ebenfalls bewertet und stets berücksichtigt werden sollten –, damit er den neuen Prioritäten entspricht, die auf der Ebene der EU-27 vereinbart wurden, und fordert sie auf, mithilfe von Eigenmitteln eine fiskalpolitische Stabilisierungsfunktion für das Euro-

Währungsgebiet zu unterstützen;

27. ist der Auffassung, dass, wenn neue Haushaltskapazitäten speziell für die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets vorgeschlagen werden, diese innerhalb des Rahmens der Union entwickelt werden und einer ordnungsgemäßen demokratischen Kontrolle und Rechenschaftspflicht durch die bestehenden Institutionen unterliegen sollten, und dass jegliche Finanzhilfe im Rahmen dieser Kapazitäten von der Umsetzung der vereinbarten Strukturreformen abhängig gemacht werden sollte;
28. besteht darauf, dass es das Ziel des EU-Haushalts sein sollte, die im Rahmen der politischen Strategie der EU festgelegten und aus den Rubriken des MFR hervorgehenden politischen Ziele zu erreichen, und dass die Haushaltslinien in diesem Rahmen vorgestellt und unter den Erklärungen zum Programm für diese Ziele zusammengefasst und nicht nach Tätigkeiten aufgelistet werden sollten; legt der Kommission nahe, einen stärker integrierten Ansatz für die Verwendung der einzelnen Haushaltslinien und -mittel zu entwickeln, um auf die tatsächlichen Herausforderungen auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene reagieren zu können; betont ferner, dass Ausgaben für die erweiterte Zusammenarbeit in den EU-Haushalt aufgenommen werden sollten;
29. erinnert daran, dass das Parlament in seiner Entschließung zur Entlastung 2015 die Kommission aufgefordert hat, die erforderlichen Aktualisierungen der Ausgestaltung und des Durchführungsverfahrens der europäischen Struktur- und Investitionsfonds vorzuschlagen – wobei sie auch die Empfehlungen der hochrangigen Gruppe zur Vereinfachung berücksichtigen sollte, um den Beitrag der Kohäsionspolitik zum Abbau der Unterschiede und Ungleichheiten zwischen Regionen und Mitgliedstaaten der Union zu stärken – und für den nächsten Programmplanungszeitraum praktischere und besser messbare Leistungsindikatoren, in die auch die sozialen Auswirkungen der Programme einfließen, vorzusehen; fordert nachdrücklich, dass der Schwerpunkt bei allen zukünftigen Ausgaben auf Programme und Instrumente mit erwiesenem europäischem Mehrwert gelegt wird und dass die Ergebnisse sowie eine bessere geografische Ausgewogenheit, mit der eine gerechte Verteilung der finanziellen Mittel in ganz Europa sichergestellt werden soll, im Mittelpunkt der kommenden Programme und Regelungen stehen;
30. weist darauf hin, dass es durch die Finanzmittel der EU möglich sein sollte, den Finanzierungsbedarf neuer Prioritäten wie Terrorismusbekämpfung, Bewältigung der Zuwanderung – unter anderem durch eine bessere Bekämpfung von deren eigentlichen Ursachen, durch bessere Integration und durch Grenzkontrollen – und Verringerung der Auswirkungen einer möglichen Finanzlücke aufgrund des Brexit zu decken;
31. fordert die Kommission auf, ihre Strategie dahingehend zu verbessern, den Bürgern den Mehrwert von EU-Mitteln nahezubringen;

Wie die Lücke nach dem Brexit geschlossen werden kann: Straffung des Haushalts und Einführung neuer Mittel

32. ist der Auffassung, dass die Entscheidung des Vereinigten Königreichs, aus der Union auszutreten, zwar ein bedauerlicher Umstand ist, der negative Auswirkungen auf das Leben der Bürgerinnen und Bürger im Vereinigten Königreich und in den verbleibenden Mitgliedstaaten haben wird, dass sie aber auch die Chance bietet, die politischen Ambitionen der EU-27 und die benötigten Haushaltsmittel und Haushaltsmethoden neu zu

definieren und zu reformieren; ist der Auffassung, dass die EU-27 in ihrer Haushaltsreform ehrgeizig sein und versuchen sollte, einen EU-Jahreshaushalt von ähnlichem Umfang wie desjenigen der EU-28 aufrechtzuerhalten;

33. ist der Auffassung, dass diejenigen Politikbereiche, die voraussichtlich am stärksten unter der Haushaltslücke aufgrund des Brexit zu leiden haben werden, vor größeren Einbrüchen geschützt werden sollten, um so einer Destabilisierung des gegenwärtigen wirtschaftlichen, sozialen und administrativen Rahmens vorzubeugen; weist insbesondere darauf hin, dass die EU-Mittel in den Bereichen Wachstum, Arbeitsplätze, sozialer Zusammenhalt, Forschung, Entwicklung und Innovation sichergestellt werden sollten, damit die globale Führungsrolle der Union ausgebaut werden kann; fordert die Kommission diesbezüglich auf, bei der Vorbereitung des MFR-Vorschlags und der Analyse seiner Auswirkungen die möglichen Folgen verschiedener Brexit-Szenarien sorgfältig zu prüfen;
34. weist jedoch darauf hin, dass es bei der Schließung der Haushaltslücke nicht das Hauptziel sein sollte, den Anteil der öffentlichen Finanzmittel zu erhöhen, sondern eine tragfähigere Finanzierungsbasis für alle Politikbereiche zu schaffen und dabei möglichst viele private Mittel zu mobilisieren; fordert diesbezüglich bei den EU-Ausgaben einen Paradigmenwechsel von einer auf Finanzhilfen basierenden Unterstützung hin zu einem stärker an Finanzierungsinstrumenten ausgerichteten System, bei dem jedoch auch die Kapazitäten und finanziellen Bedürfnisse der einzelnen Begünstigten genau berücksichtigt werden; betont jedoch, dass dieser Wechsel so erfolgen sollte, dass er die transparente Haushaltsführung und Haushaltskontrollmaßnahmen nicht beeinträchtigt;
35. weist erneut darauf hin, dass Finanzierungsinstrumente in Politikbereichen wie der Kohäsionspolitik nicht für alle Arten von Maßnahmen geeignet sind; weist ferner darauf hin, dass Darlehen, Beteiligungsinvestitionen und Bürgschaften eine ergänzende Rolle spielen können, jedoch mit Vorsicht und auf der Grundlage geeigneter Ex-ante-Bewertungen eingesetzt werden sollten, und dass Finanzhilfen nur dann ergänzt werden sollten, wenn die entsprechenden Finanzierungsinstrumente einen Mehrwert aufweisen und Hebelwirkung entfalten könnten, indem sie zusätzliche finanzielle Unterstützung anziehen;
36. betont insbesondere, dass das unnötige Festhalten an der Obergrenze von 1 % des BNE in der EU, die noch für den aktuellen MFR 2014–2020 gilt, aufgehoben werden muss, da die Ausgaben durch diese Obergrenze oft beschränkt sind und der Haushalt in Zeiten schwankender Gegebenheiten dadurch deutlich schwieriger auszugleichen ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, in den Haushaltsgesprächen einen flexiblen Haushalt in Erwägung zu ziehen;
37. ruft die Kommission auf, konkrete Vorschläge für neue Mittel vorzubringen, mit denen der Anteil lediglich BNE-basierter einzelstaatlicher Beiträge zum EU-Haushalt verringert würde; stellt fest, dass der antieuropäischen buchhalterischen Sichtweise einer „angemessenen Gegenleistung“, bei der den Nettosalden der Mitgliedstaaten eine unverhältnismäßige Aufmerksamkeit zuteilwird und die die Haushaltsdebatten im Rat bedauerlicherweise für viele Jahre geprägt hat, durch das neue System ein Ende gesetzt werden könnte;
38. ist der Auffassung, dass zunächst die Möglichkeit einer CO₂-Abgabe durch eine

Bepreisung von CO₂-Emissionen (entweder über Steuern oder über marktbasierende Instrumente) – wie von der Hochrangigen Gruppe Eigenmittel in ihrem Bericht über die zukünftige Finanzierung der EU dargelegt¹ – von der Kommission als Weg zur Stärkung des Haushalts der EU-27 geprüft werden sollte; ist der Auffassung, dass ein derartiges Instrument auch einen zusätzlichen Mehrwert in Europa schaffen könnte, da die Abgabe als Anreiz zur Veränderung des Verhaltens von Verbrauchern und Herstellern hin zu einer CO₂-ärmeren Zukunft wirken könnte; ist jedoch der Auffassung, dass eine auf Steuern basierende Lösung auf EU-Ebene für die gesamte Steuerbelastung der einzelnen Mitgliedstaaten so neutral wie möglich ausfallen und stattdessen auf höheren Beiträgen risikoreicher Akteure beruhen sollte; weist darauf hin, dass bei einer solchen CO₂-Abgabe die gegenwärtigen Emissionshandelssysteme berücksichtigt werden müssten, um zu verhindern, dass es zu einander überschneidenden und widersprüchlichen Mitteln und Zielen kommt;

39. ruft die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zusätzlich andere für die EU-27 verfügbare steuerliche Mittel in Erwägung zu ziehen, die in bestimmten risikobehafteten Politikbereichen einen größeren europäischen Mehrwert liefern könnten und zugleich den EU-Haushalt stärken würden;
40. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit einer Reform des EU-Haushalts zu nutzen und alle Rabattmechanismen zu streichen, da so eine gerechtere und fairere Struktur für alle Mitgliedstaaten geschaffen würde, die einen stärkeren Anreiz darstellt.

¹ Europäische Kommission, „Die Zukunft der Finanzierung der Europäischen Union – Schlussbericht und Empfehlungen der Hochrangigen Gruppe Eigenmittel“, 4. Januar 2017, S. 41–43.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	20.11.2017
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 10 -: 8 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Nedzhmi Ali, Inés Ayala Sender, Martina Dlabajová, Luke Ming Flanagan, Ingeborg Gräßle, Arndt Kohn, Monica Macovei, Petri Sarvamaa, Bart Staes, Hannu Takkula, Tomáš Zdechovský, Joachim Zeller
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Brian Hayes, Karin Kadenbach, Younous Omarjee, Julia Pitera
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Tiziana Beghin, Tiemo Wölken

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

10	+
ALDE	Nedzhmi Ali, Martina Dlabajová, Hannu Takkula
ECR	Monica Macovei
PPE	Ingeborg Gräßle, Brian Hayes, Julia Pitera, Petri Sarvamaa, Tomáš Zdechovský, Joachim Zeller

8	-
EFDD	Tiziana Beghin
GUE/NGL	Luke Ming Flanagan, Younous Omarjee
S&D	Inés Ayala Sender, Karin Kadenbach, Arndt Kohn, Tiemo Wölken
VERTS/ALE	Bart Staes

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung